Anlagen zu TOP 6.

Stadt Radevormwald

Flächennutzungsplan 42. Änderung

Bereich nördlich Westfalenstraße, südlich Alte Landstraße

- Bestand -

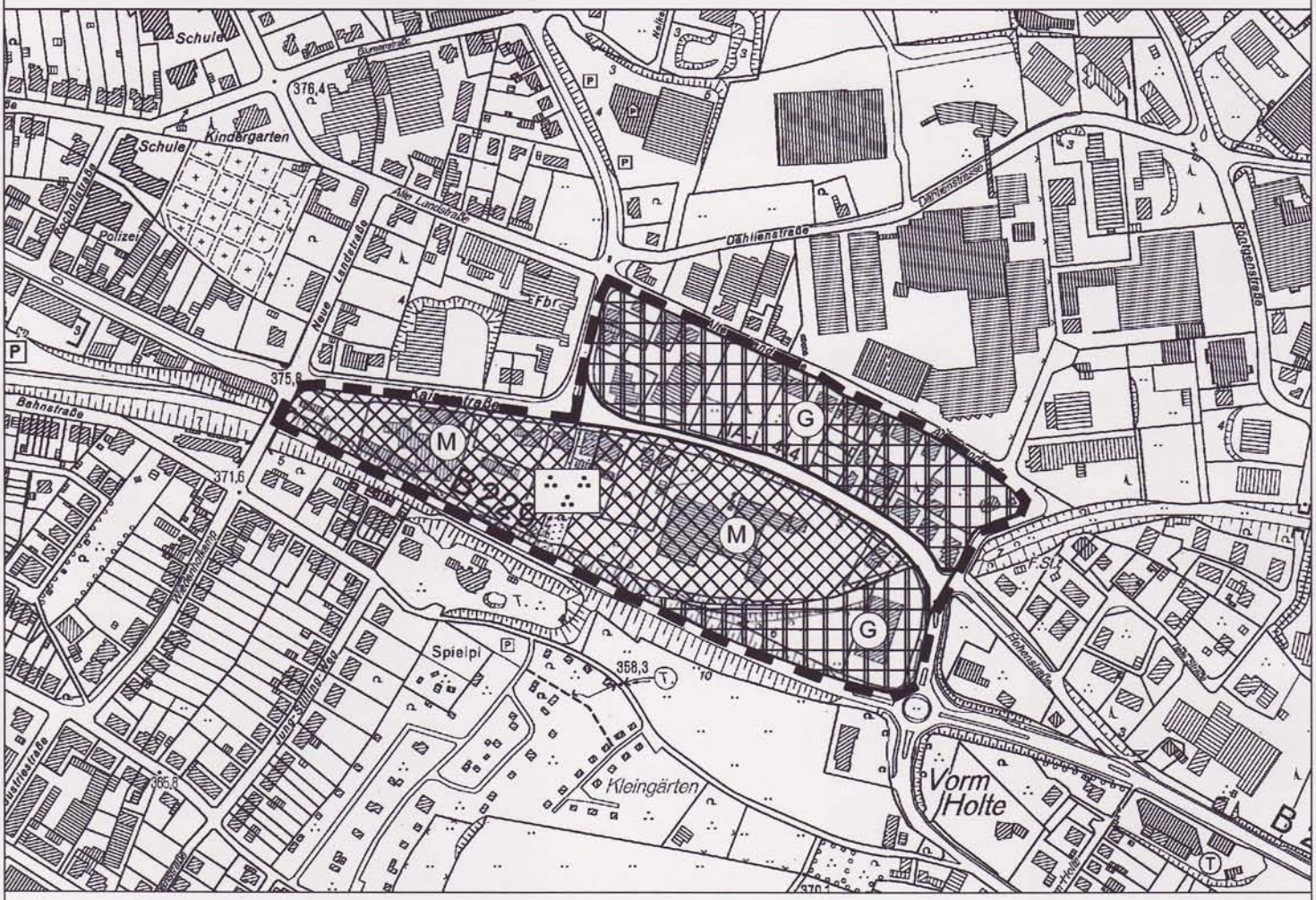

Darstellungen des Flächennutzungsplans

- (M) Gemischte Bauflächen
- (G) Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Parkanlage
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Sonstiges

- Abgrenzung des Änderungsbereichs

M. 1:5.000

N W O S

Plangrundlage: DGK im Maßstab 1:5000. Mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach

Stadt Radevormwald

Flächennutzungsplan 42. Änderung

Bereich nördlich Westfalenstraße, südlich Alte Landstraße

- Planung -

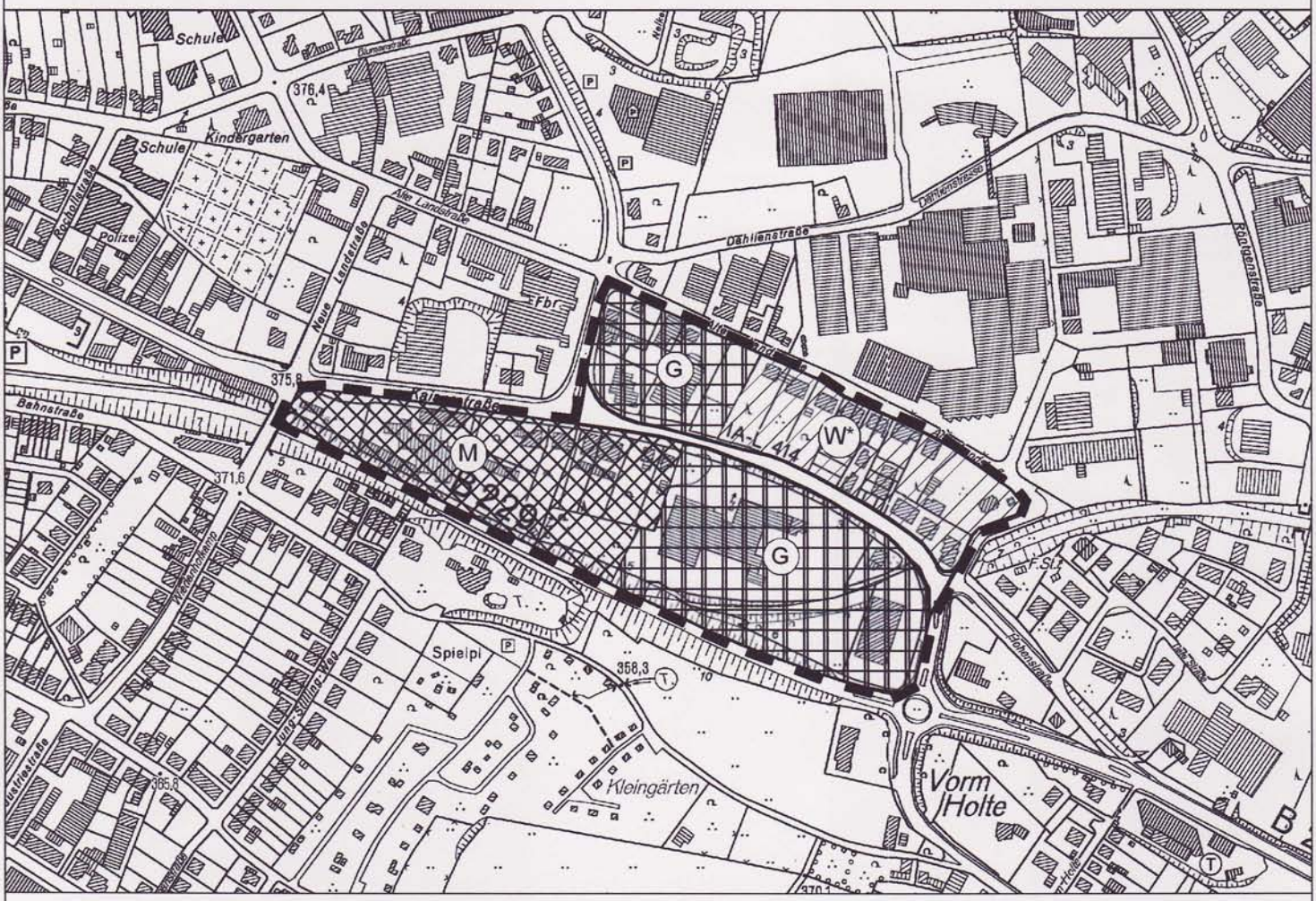

Darstellungen des Flächennutzungsplans

- (W) Wohnbauflächen
- (M) Gemischte Bauflächen
- (G) Gewerbliche Bauflächen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Sonstiges

- Abgrenzung des Änderungsbereichs

Hinweis

Die mit W* gekennzeichnete Wohnbaufläche ist durch Gewerbelärm vorbelastet.

M. 1:5.000

N W O S

Plangrundlage: DGK im Maßstab 1:5000. Mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach

Stadt Radevormwald

Fachbereich Stadtplanung & Umwelt

BEGRÜNDUNG

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald

- Bereich nördlich Westfalenstraße, südlich Alte Landstraße -

(Entwurf zur Offenlage)

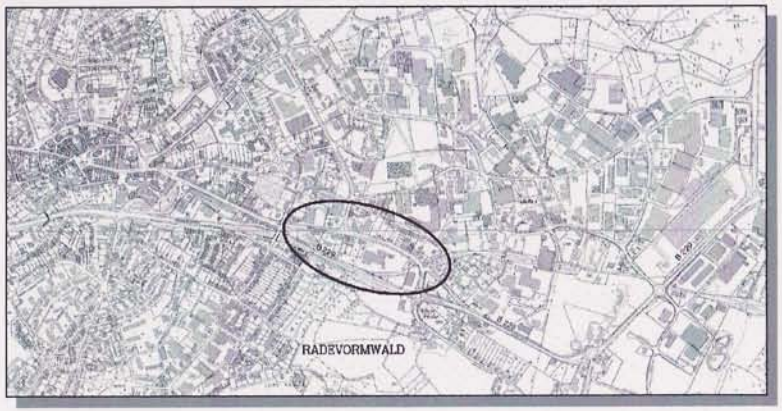

Gliederung

1. Lage im Raum / Räumlicher Geltungsbereich
2. Beschreibung des Plangebietes
3. Planungsrechtliche Situation
4. Anlass und Ziele der Änderung
5. Inhalte der Planänderung
6. Verkehrsmäßige Erschließung
7. Technische Ver- und Entsorgung
8. Immissionsschutz
9. Bodenverunreinigungen und Kampfmittel
10. Denkmalschutz
11. Natur und Landschaft
12. Umweltbericht

1. Lage im Raum / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Gewerbeschwerpunktbereiches der Stadt Radevormwald. Die nördliche Grenze wird durch die Alte Landstraße markiert. Diese geht im Osten in die Uelfe-Wuppertal-Straße (L 414) über und setzt hier die östliche Plangebietsgrenze. Den südlichen Abschluss des Plangebietes bildet der Lärmschutzwall der Bundesstraße B 229. Im Westen wird das Plangebiet durch die versetzt liegenden Straßen Neue Landstraße und die L 414 begrenzt, die über die Kaiserstraße miteinander verbunden werden.

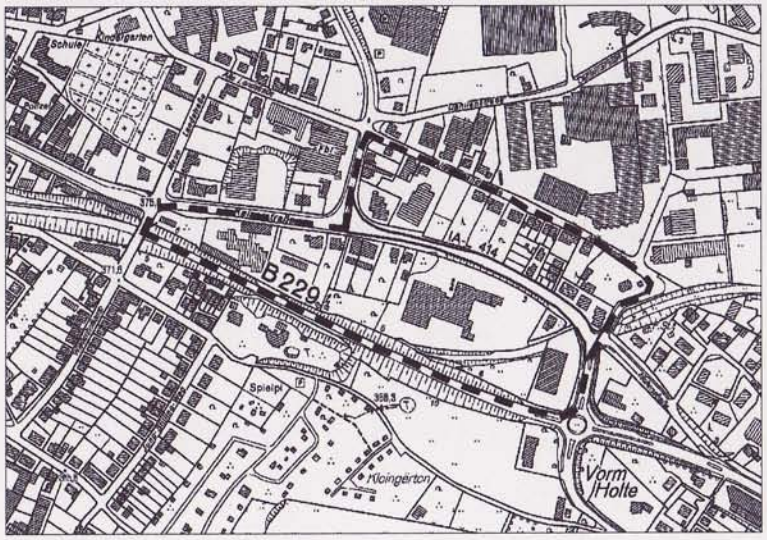

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch seine Randlage zum Gewerbeschwerpunkt der Stadt Radevormwald gekennzeichnet. Es hat sich ein heterogenes Nutzungsmuster mit Gewerbebetrieben und Wohngebäuden gebildet. Mit der Kaiserstraße verläuft eine Hauptverkehrsstraße mittig durch das Plangebiet. Im Süden des Änderungsbereiches grenzt die Bundesstraße B 229 an. Das dichte Straßennetz ruft eine entsprechende Verlärmung des Plangebietes hervor. Immissionskonflikte entstehen im Plangebiet auch durch das enge Nebeneinander von Wohnnutzung und störender gewerblicher Nutzung. Im Bereich der Alten Landstraße stößt eine Wohnnutzung unmittelbar an das Betriebsgelände eines großen Gewerbebetriebs. Südlich und westlich dieser wohnbaulich genutzten Fläche grenzen ebenfalls gewerblich geprägte Bereiche an. In jüngerer Vergangenheit wurde durch zwei Bebauungspläne eine gewerbliche Entwicklung im Südosten des Plangebietes gezielt gefördert. Insgesamt ist die Bebauungsstruktur durch den Wechsel von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben im Plangebiet sehr uneinheitlich. Neben kleinen Wohngebäuden finden sich auch großvolumige Gewerbebauten. Eine verhältnismäßig homogene Bebauungsstruktur mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern hat sich lediglich in dem wohnbaulich genutzten Bereich zwischen Alter Landstraße und Kaiserstraße entwickelt. Bedeutende Vegetationsstrukturen sind aufgrund der intensiven baulichen Nutzung im Plangebiet nicht anzutreffen.

3. Planungsrechtliche Situation

Im wirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der Änderungsbereich überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Lediglich der äußerste Westen des Plangebietes südlich der Kaiserstraße trägt die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich. Die landesplanerische Anpassungsbestätigung für die Flächennutzungsplanänderung wurde erteilt.
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald erlangte im November 1977 Rechtskraft. Zurzeit sind folgende Darstellungen im Planbereich wirksam:

- Gemischte Bauflächen,
- Gewerbliche Bauflächen,
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie
- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen.

Der Änderungsbereich zwischen der Alten Landstraße und der L 414 liegt im Geltungsbereich des Durchführungsplanes Nr. 7 (Dahlienstr – Alte Landstr., Rechtskraft: 06.10.1960). Dieser ist als einfacher Bebauungsplan zu werten. In seinem Geltungsbereich richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Planfestsetzungen, soweit solche im Plan getroffen worden sind. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit, entsprechend der Einordnung des Änderungsbereiches zum unbeplanten Innenbereich, nach den Kriterien des § 34 BauGB. Als Baugebietsart setzt der Durchführungsplan Nr. 7 für den Bereich zwischen der Alten Landstraße und der Kaiserstraße „Kleingewerbe" fest, was heute dem Baugebiet „Mischgebiet" entspricht. Für die beiden Gewerbebetriebe im Südosten des Plangebietes wurde in der Vergangenheit durch die Bebauungspläne Nr. 93a (Kaiserstr. - Ost, Betriebsgelände Heute & Comp, Rechtskraft: 27.10.2003) und Nr. 93b (Kaiserstr. – Ost, Teilabschnitt b, Rechtskraft: 20.10.2005) Planrecht geschaffen. Die kleinflächigen Bebauungspläne wurden als Gewerbegebiete geplant. Die unbeplanten Gebietsteile des Plangebietes beurteilen sich nach § 34 BauGB.

Das Plangebiet liegt weder im Geltungsbereich von naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen noch sind anderweitige Fachplanungen betroffen.

4. Anlass und Ziele der Änderung

Für einen unmittelbar im Norden an das Plangebiet angrenzenden gewerblichen Großbetrieb soll ein Bebauungsplanverfahren für ein Standortsicherungskonzept eingeleitet werden. Das südliche Umfeld des Betriebsgeländes ist durch eine Gemengelage charakterisiert. Die Standortsicherung zielt darauf ab, die städtebaulichen, planungsrechtlichen und innerbetrieblichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die störenden gewerblichen Anlagen am derzeitigen Standort verbleiben können, ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten erhalten und gleichzeitig Zielsetzungen der Wohnumfeldverbesserung erreicht werden.

Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen im Widerspruch zu den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes und der städtebaulichen Bestandssituation im Plangebiet. Die ehemals vorgesehene räumliche Trennung zwischen einer gewerblichen Baufläche nördlich der L 414 und einer gemischt genutzten Baufläche im Süden der L 414 und der Kaiserstraße hat sich in der Realität nicht entwickeln können. Innerhalb des Plangebietes entstand vielmehr eine z. T. konfliktträchtige Gemengelage mit einem dichten Nebeneinander aus Wohnen und störendem Gewerbe. Ursächlich hierfür ist u. a. das Fehlen einer das gesamte Plangebiet umfassenden verbindlichen Bauleitplanung. Bislang werden nur zwei Einzelvorhaben durch Bebauungspläne erfasst. Daneben existiert ein Durchführungsplan aus dem Jahr 1960, dessen Steuerungskraft für eine geordnete städtebauliche Entwicklung jedoch unzureichend geworden ist. In seinem Geltungsbereich hat sich zunehmend eine schutzbedürftige Wohnbebauung etabliert, die im Widerspruch zu der getroffenen Gebietsfestsetzung Kleingewerbegebiet (heutige Bedeutung: Mischgebiet) steht. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun eine an den örtlichen

Gegebenheiten orientierte städtebauliche Neuordnung vorbereitet werden. Dabei werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend den vorhandenen Bestandsnutzungen geändert und für eine verbindliche Bauleitplanung planerisch vorbereitet.

Der „Trennungsgrundsatz" wonach Wohngebiete und Industrie- und Gewerbegebiete möglichst nicht unmittelbar nebeneinander angeordnet werden sollen, gilt in erster Linie für die Bauleitplanung bisher unbebauter Flächen, nicht dagegen für die Beplanung einer bereits vorhandenen Gemengelage. Auf solche Gemengelagen lassen sich die Grundsätze für die Neuplanung von Wohn- oder Gewerbegebieten mit dem Gebot der Einhaltung ausreichender Schutzabstände nicht lückenlos anwenden. Die Planungsgrundsätze sind vielmehr orientiert am Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme. Die Planung soll in diesen Fällen dazu beitragen, dass bestehende Konflikte möglichst gelöst, jedenfalls aber gemildert und keine neuen Konfliktsituationen geschaffen werden. Die konkrete Ausgestaltung des Gebotes gegenseitiger Rücksichtnahme soll für das Plangebiet durch einen Bebauungsplan geregelt werden. Im Vorgriff auf den Bebauungsplan sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Ziele des Bebauungspans angepasst werden und gleichzeitig eine Berichtigung der Plandarstellungen hinsichtlich der aktuellen Nutzung des Plangebietes vorgenommen werden.

5. Inhalte der Planänderung

Der im Plangebiet liegende Abschnitt der L 414 wird entsprechend seiner Verkehrsfunktion sowie der Aufnahme in das Vorbehaltsstraßennetz des Flächennutzungsplans als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Für den Südosten des Plangebietes ist die Baugebietsart durch zwei Bebauungspläne verbindlich festgesetzt. Die Darstellung dieses Bereiches als gewerbliche Baufläche folgt der Gebietsfestsetzung als Gewerbegebiet in den Bebauungsplänen Nr. 93a und Nr. 93b. Die Wohnbebauung zwischen der Alten Landstraße und der L 414 erhält die Darstellung Wohnbaufläche mit dem Hinweis, dass die Wohnbaufläche durch Gewerbelärm vorbelastet ist. Damit soll bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Immissionsproblematik aufmerksam gemacht werden und der verbindlichen Bauleitplanung gezeigt werden, dass hier ein besonderer Regelungsbedarf besteht. Gleichzeitig verdeutlicht der Hinweis den Anwohnern, dass sie sich in einem lärmvorbelasteten Gebiet bewegen und eine uneingeschränkte Anwendung geltender Lärmimmissionsrichtwerte nicht gelten kann. Westlich angrenzend an diese Wohnbaufläche wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Innerhalb dieser Baufläche dominieren gewerbliche Nutzungen. Wohngebäude finden sich nur sporadisch. Die Siedlungsteile zwischen der Alten Landstraße und der L 414 sowie südlich der Kaiserstraße werden als gemischte Bauflächen dargestellt. Hier hat sich die im gültigen Flächennutzungsplan vorgesehene Mischnutzung herausbilden können. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll gestrichen werden und der gemischten Baufläche zugeschlagen werden. Ihre Umsetzung ist nicht mehr realisierbar, da große Teile bebaut wurden. Aus Immissionsschutzgründen ist sie heute zudem nicht mehr erforderlich.

Bestand	ha	Planung	ha
Gewerbliche Bauflächen	3,26	Gewerbliche Bauflächen	3,45
Gemischte Bauflächen	3,46	Gemischte Bauflächen	2,05
Hauptverkehrsstraßen	0,35	Hauptverkehrsstraßen	0,35
Grünfläche - Parkanlage	0,18	Wohnbauflächen	1,40
Gesamtfläche	7,25	Gesamtfläche	7,25

6. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet wird durch die Kaiserstraße bzw. in deren Verlängerung die L 414 diagonal durchfahren. Diese erschließt damit den Großteil der Grundstücke. Als Hauptverkehrsstraße übernimmt sie darüber hinaus eine wichtige Verbindungsfunktion. Mit der L 414 grenzt eine weitere wichtige überörtliche Hauptverkehrsstraße an das Plangebiet. Parallel zur L 414 erschließt die Alte Landstraße die Grundstücke im nördlichen Plangebiet. Im Süden des Plangebietes liegt die Bundesstraße B 229.
Im Plangebiet liegt die Haltestelle „Kaiserstraße" der Buslinie 134, die die Städte Radevormwald-Halver-Lüdenscheid miteinander verbindet.

7. Technische Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird durch die in den Hauptstraßen verlaufenden Kanäle und Leitungen sichergestellt. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein bereits bestehendes Siedlungsgefüge überplant, so dass auf eine existierende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann. Durch die Anpassung der planerischen Darstellungen an die Realnutzung ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an das Leitungsnetz.

8. Immissionsschutz

Das Plangebiet weist durch ein dichtes Straßennetz mit einer hohen Grundverkehrsbelegung (Kaiserstraße, L 414, B 229) und einem dichten Netz aus gewerblich/industriellen Nutzungen im Nahbereich von Wohnnutzungen eine hohe Vorbelastung auf. Treffen in Gemengelagen vorhandene Bereiche von unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammen, so ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in vorbelasteten Gebieten kann die Hinnahme der Beschränkung von Nutzungsmöglichkeiten beim Emittenten und die Duldung höherer Immissionen bei der betroffenen schutzbedürftigen Nutzung als in unbelasteten Gebieten erfordern, falls eine räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen oder sonstige Schutzmaßnahmen nicht in Betracht kommen.

Die Pflicht zur Duldung höherer Immissionen als in unbelasteten Gebieten ist nicht unbegrenzt. Sie bezieht sich nur auf Immissionen, die lediglich belästigenden Charakter haben. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme lässt in Gemengelagen eine uneingeschränkte Anwendung allgemein geltender Standards nicht zu. Es führt nicht nur zu Einschränkung der emittierenden Nutzung, sondern auch – im Sinne der Bildung einer Art von Zwischenwert – zu einer die Tatsachen zu respektierenden Duldungspflicht derer, die in der Nähe von – als solche legalen – Belästigungsquellen wohnen. Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf der Seite der Emittenten beinhaltet insbesondere, die Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung zu betreiben. Daher wird langfristig mit einer Weiterentwicklung des Standes der Technik auch das Maß, Immissionen zu dulden, verringert.

Die Höhe der nach diesem Grundsatz noch hinzunehmenden Immissionen hängt vom Grad des Schutzbedürfnisses und der tatsächlich nicht weiter zu vermindernden Geräuschimmissionen ab. Die Pflicht zur Rücksichtnahme besteht nur gegenüber solchen legalen Geräuschimmissionen, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind. Dabei sollen die zu duldenden Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten. Die sich daraus ergebenden höchstens zu duldenden Geräuschimmissionen dürfen die Grenze des Zumutbaren nicht überschreiten. Diese Grenze ist jedenfalls erreicht, wenn die Geräuschimmissionen nicht mehr lediglich Belästigungen bedeuten, sondern Gesundheitsrisiken nicht auszuschließen sind.

Das Gebot der Rücksichtnahme wird durch die Planänderung nicht verschärft. Es werden keine neuen Baurechte vorbereitet, die ein höheres Schutzbedürfnis als die vorhandene Wohnbebauung beanspruchen können. Neuansiedlungen in einer Vorbelastungszone sind zur Duldung der Vorbelastungen gleichermaßen verpflichtet wie die bereits Ansässigen. Eine heranrückende Wohnbebauung soll hier nicht vorbereitet werden. Es können vielmehr nur Baulücken aufgefüllt werden, die nicht näher, sondern weiter oder gleich weit zum Emittenten errichtet werden, wie die bereits bestehende Wohnbebauung.
Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Bebauungsplan dezidierte Festsetzungen in Form von Geräuschemissionskontingenten nach der DIN 45691 getroffen. Auf Bebauungsplanebene ist vorgesehen für die Wohnbereiche Immissionsrichtwerte entsprechend einem Mischgebiet festzusetzen. Die geringeren Schutzansprüche der Wohnbevölkerung werden auf Flächennutzungsplanebene durch den Hinweis „Die mit W* gekennzeichnete Wohnbaufläche ist durch Gewerbelärm vorbelastet" verdeutlicht.

9. Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst. Die gewerbliche und bauliche Vornutzung kann im ungünstigen Fall eine Gefahrenschwelle markieren. Da der Änderungsbereich nahezu vollständig bebaut ist und die Nutzungsart für die Bauflächen beibehalten bzw. keine schutzbedürftigeren Nutzungen ermöglicht werden, wird kein Konfliktpotential mit Bodenverunreinigungen gesehen.

Aussagen über das Vorliegen von Kampfmitteln können im Flächennutzungsplanverfahren noch nicht getroffen werden. Der Kampfmittelräumdienst beschränkt sich auf eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

10. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden im Rahmen der Baureifmachung des Geländes sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes berührt. Bei Erdarbeiten sind kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Stadt Radevormwald oder der Rheinischen Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

11. Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. Unbebaute Freiflächen beschränken sich auf vereinzelte Baulücken sowie auf unversiegelte Betriebsflächen und Hausgärten. Der Änderungsbereich hat folglich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nur eine marginale Bedeutung. Er wird von dem bestehenden Siedlungsgefüge aus z. T. großflächigen Gewerbebauten und Wohnhäusern dominiert. Durch den Bebauungsplan sollen die als Eingriff zu wertenden Baurechte dem Grundsatz nach nur planerisch festgeschrieben werden. Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bedarf es damit keiner Ausgleichsregelungen, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Der Bebauungsplan soll weder bauliche Nutzungen in relevantem Umfang erstmals zulassen noch sollen bestehende Baurechte im Umfang erweitert werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bleiben damit Aussagen zur Eingriffsregelung entbehrlich.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, d.h. die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen, werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Der Umweltbericht bildet dann einen gesonderten Teil der Begründung.

12. Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald
- Bereich nördlich Westfalenstraße – südlich Alte Landstraße –

12.1 Einleitung

12.1.1 Inhalt und Ziel des 42. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

12.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

12.1.3 Fachpläne und Gutachten

12.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.2.1 Bestandaufnahme und Bewertung

12.2.2 Zusammenfassende Bestandaufnahme der Belange des Umweltschutzes

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

12.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

12.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

12.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

12.4.1 Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung

12.4.2 Kompensationsmaßnahmen

12.5 Planungsalternativen

12.6 Zusätzliche Angaben

12.6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstallung der Angaben

12.6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

12.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

12.1 Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1, Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 2a in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet worden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind die erheblichen negativen Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten. Von besonderer Bedeutung sind die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt sowie aufgrund der Vorbelastung des Gebietes vor allem mögliche Beeinträchtigungen für den Menschen und seine Gesundheit durch zusätzliche Verlärmung bzw. Verkehrsbelastung.

12.1.1 Inhalt und Ziel des 42. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Die Stadt Radevormwald plant für den Bereich zwischen Alte Landstraße im Norden, Kaiserstraße im Westen, Westfalenstraße im Süden und Verbindung „Vorm Holte/ Alte Landstraße im Osten die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Realnutzungskartierung des Planungsbüros Dr. Wohlfarth ergab, dass ca. 2/3 der im FNP als Gewerbegebiet dargestellten Fläche heute der Wohnnutzung dienen. Die östliche Hälfte der Fläche zwischen Kaiser- und Westfalenstraße weist mischgebietstypische Nutzungen auf, während der westliche Teil entsprechend der Festsetzungen der Bebauungspläne 93 A und 93 B gewerblich genutzt wird. Im Norden grenzen GI-Flächen an das Plangebiet an.

Bestand	ha	Planung	ha
Gewerbliche Baufläche	3,26	Gewerbliche Baufläche	3,45
Gemischte Baufläche	3,46	Gemischte Baufläche	2,05
Grünfläche - Parkanlage	0,18	Wohnen	1,40
Gesamtfläche	6,90	Gesamtfläche	6,90

Mit der Aufstellung des 42. FNP-Änderungsverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen der faktischen Nutzung angepasst.

Ziel der Flächenutzungsplanänderung ist somit, die vorhandenen Strukturen von Wohnen und verträglicher, gewerblicher Nutzung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die konkreten Nutzungseinschränkungen werden in den jeweiligen Bebauungsplänen festgesetzt.

12.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen der betroffenen Fachgesetze / -pläne sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutz-gesetz / Land-schafts-gesetz NRW (BNatschG / LG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sind gem. § 21 BNatschG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach Vorschriften des Bau GB zu entscheiden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere sind zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7, zu berücksichtigen. § 1a BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig waren.
Boden	Bundesbodenschutz-gesetz	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes sind: - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen). Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.

	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Bundesnaturschutz gesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen.
	Landschaftsgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Mensch	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

12.1.3 Fachpläne und Gutachten

Der wirksame **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - stellt den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Lediglich der westliche Teilbereich südlich der Kaiserstraße trägt die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich.

Seit Oktober 1960 wurden die Entwicklungen zwischen Dahlienstraße und Kaiserstraße planungsrechtlich durch den **Durchführungsplan** Nr. 7 gesteuert. Der heutige Rechtstatus entspricht dem des einfachen Bebauungsplanes. Er legt für den Bereich zwischen Alte Landstraße und Kaiserstraße „Kleingewerbe" fest, was heute der Nutzungskategorie „Mischgebiet" entspricht.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** aus dem Jahr 1977 stellt für die zur Zeit bestehende Nutzung zwischen Alte Landstraße und Kaiserstraße „Gewerbliche Baufläche", für den Bereich zwischen Kaiserstraße und Westfalenstraße „Mischgebiet", „Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage, und „Gewerbliche Baufläche" dar.

Über die **Bebauungspläne** BP 93a und BP 93b wurde für die beiden südlich der Kaiserstraße liegenden Gewerbebetriebe Baurecht geschaffen. Die Flächen nördlich der Kaiserstraße liegen innerhalb der Grenze des Bebauungsplanes BP 100 (Bereiche nördlich und südlich der Alten Landstraße).

In den unbeplanten Bereichen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Kriterien des § 34 BauGB.

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet ist von keinen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen betroffen.

Der Umweltbericht berücksichtigt die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan BP 100 (Stand 23.02.2010)

12.2 Bestandaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen

12.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB), einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung

abzuwägen, wird der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale nachfolgend beschrieben und die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob Bäume vorhanden sind, die der Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald unterliegen.

Die folgenden Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a, c, h BauGB) sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

Schutzgut / Umweltbelang	Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
Tiere	Aufgrund der anthropogenen Überformung der Flächen, der innenstadtnahen Lage und der Lebensraumstrukturen ist im Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP von typischen Artengemeinschaften der Stadträume auszugehen. Eine faunistische Kartierung wird nicht durchgeführt. Relevante, strenggeschützte Arten sind nicht zu erwarten. Insgesamt haben die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 42. FNP-Änderung einen geringen Wert für die Fauna.	Unter Annahme der gem. § 17 Baunutzungsverordnung jeweils höchstens zulässigen Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten sind bezogen auf den Gesamtgeltungsbereich keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten, da die geänderten Darstellungen lediglich zu einer Verschiebung der überbaubaren Fläche innerhalb der Gebietscharakteristika führen. Bezüglich der Fauna sind aufgrund der Darstellungsänderungen nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Pflanzen	Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 42. FNP-Änderung sind überwiegend baulich geprägt. Die im geltenden FNP dargestellte Grünfläche mit Zweckbindung Parkanlage ist nie umgesetzt worden. In den Bebauungsplänen 93 a und 93 b wurden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. Nr. 25 a BauGB, sowie Standorte	Unter Annahme der gem. § 17 Baunutzungsverordnung jeweils höchstens zulässigen Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten sind bezogen auf den Gesamtgeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Flora zu erwarten. Die geänderten Darstellungen

	bestehender Einzelbäume festgesetzt. Den straßenbegleitenden Gehölzen und strukturarmen Gärten kommt nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt zu.	führen zu einer Verschiebung der überbaubaren Fläche innerhalb der Darstellungen „Gewerbegebiet" und „Allgemeines Wohngebiet".
Boden	Die Böden im Geltungsbereich des 42. Änderungsverfahrens sind aufgrund der seit Jahren bestehenden baulichen Nutzungen anthropogen stark überformt. Die natürlichen Bodenfunktionen (filtern, puffern, speichern, transformieren) können aufgrund der bestehenden Versiegelung nur sehr stark eingeschränkt übernommen werden. Im Altlastverdachtskataster oder Altlastenkataster des oberbergischen Kreises sind keine Eintragungen vorhanden.	Unter Annahme der gem. § 17 Baunutzungsverordnung jeweils höchstens zulässigen Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten sind bezogen auf den Gesamtgeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Planungsrechtlich werden insgesamt keine anderen als die bisher zulässigen Neuversiegelungen ermöglicht.
Wasser	Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Besonderheiten bzgl. der Grundwasservorkommen sind nicht zu erwarten. Das anfallende Regen- und sonstiges Schmutzwasser wird bereits heute über den bestehenden Mischwasserkanal entsorgt. Aufgrund des hohen Grades an Versiegelung und Verdichtung in den meisten Bereichen des Plangebietes ist die Versickerungsrate gering. Lediglich die unversiegelten, offenen Gartenflächen tragen zur Grundwasserneubildung bei.	Planungsrechtlich werden insgesamt keine anderen als die bisher zulässigen Neuversiegelungen ermöglicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Luft	Es liegen keine Hinweise über erhebliche Luftschadstoffkonzentrationen oder Geruchsbelästigungen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches vor. Aus den Ergebnissen der letzten	Die innerhalb des Plangebietes, sowie auf den angrenzenden Flächen etablierten Gewerbebetriebe unterliegen den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzes. Einzelheiten sind nicht

	Untersuchungen kann abgeleitet werden, dass die vorhandenen Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Derzeit besteht kein Anlass zur Durchführung von Untersuchungen zur Luftschadstoffkonzentration oder zum Geruchs-Immissionsschutz. Mit der Planung werden keine zusätzlichen, nach heutigem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Realisierung geruchsrelevanter Anlagen geschaffen.	Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens sondern müssen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Lufthygienische Veränderungen sind nicht zu erwarten.
Klima	Der Teilbereich der Wohnbauflächendarstellung ist aufgrund seines geringeren Versiegelungsgrades dem Stadtrandklimatop zuzuordnen, während die restlichen Bereiche dem Klimatop „Gewerbe/Industrie" entsprechen. Die typischen negativen Merkmale der Stadtklimatope (Trockenheit, bodennah höhere Erwärmung der Luftmassen etc.), werden in den unversiegelten Flächen gemildert. Insgesamt kommt dem Raum keine besondere klimatische Funktion zu.	Klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten, da durch die geplanten planungsrechtlichen Darstellungen keine wesentlich höheren Versiegelungsgrade oder bauliche Verdichtung zulässig sein wird, als bereits heute zulässig wäre.
Landschaft / Stadtbild	Das Stadtlandschaftsbild des Geltungsbereichs des 42. Änderungsverfahrens und die angrenzenden Flächen sind durch die südlich gelegene Westfalenstraße und durch die dominierende, gewerbliche Bebauung geprägt. Nördlich angrenzend setzt sich die gewerbliche Bebauung fort, während die Stadtlandschaft der östlich und westlich gelegenen Flächen überwiegend von offener, kleinteiliger Wohn- und Gewerbebebauung geprägt ist. Vorgaben zur Höhenentwicklung für künftige Baumaßnahmen sind in den jeweiligen Bebauungsplänen	Durch die städtebauliche Planung im Geltungsbereich des 42. Änderungsverfahrens zum FNP wird sich keine nennenswerte Änderung der derzeitigen Ausprägung des Stadtbildes ergeben.

	festgelegt bzw. festzulegen.	
Menschen	Im Untersuchungsgebiet befindet sich Wohnbebauung im Wechsel mit gewerblichen Nutzungen. Ein in sich geschlossenes Wohngebiet liegt nicht vor, wenngleich entlang der „Alte Landstraße" die Wohnbebauung dominiert. Dieser Bereich soll als „Wohnbaufläche - vorbelastet" dargestellt werden. Aufgrund der stark gewerblich geprägten Umgebung kommt der Wohnumfeldfunktion im unmittelbaren Geltungsbereich des Änderungsverfahrens eine untergeordnete Bedeutung zu. Mögliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über die Festsetzung von Lärmkontingenten vermieden. Erholungsfunktion übernehmen die Gartenflächen, sowie die südlich der Westfalenstraße gelegenen Freiräume, die fußläufig zu erreichen sind.	Die Auswirkungen auf den Menschen sind durch den Ausschluss unerwünschter gewerblicher Nutzungen positiv. Zusätzliche Verlärmung und Belastung wird dadurch vermieden. Heute bereits bestehende Immissionsschutz-vorgaben werden über die verbindliche Bauleitplanung gesichert. Damit bleibt die bestehende Wohnumfeldsituation erhalten.
Biologische Vielfalt	Die biologische Vielfalt wird unter anderem durch die Vielfalt der Arten und Lebensräume bestimmt. Der Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP besitzt aufgrund der wohnbaulichen und gewerblichen Nutzung mit bedeutenden Vorbelastungen z.B. durch den hohen Versiegelungsgrad, eine geringe biologische Vielfalt.	Da sich die bisherigen Nutzungen in ihrer Grundform nicht ändern, sind Veränderungen der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

Für die übrigen Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Punkt 7 ist eine vertiefte Betrachtung nicht erforderlich, da sie nicht abwägungsrelevant einzustufen sind. Begründung:

b) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete
Das Plangebiet liegt im baulichen Innenbereich. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich, daher sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

d) Kultur- und sonstige Sachgüter
Vorkommen von Kultur- und Sachgütern sind nicht bekannt.

f) Emissionen, Abfälle und Abwässer
Durch die Anpassung der planerischen Darstellungen an die Realnutzung ergeben sich keine bedeutenden zusätzlichen Emissionen, Abfälle oder Abwässer. Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist faktisch schon heute über die kommunale Entsorgung sichergestellt.

f) erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Die genannten Belange sind nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung. Festsetzungen zur Förderung von erneuerbaren Energien werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geregelt. Um eine sparsame und effiziente Energienutzung zu gewährleisten, wird neue Bebauung gem. der Vorschriften der Wärmeschutzverordnung (EnEV) errichtet.

g) Darstellung von Landschaftsplänen, Wasser-, Abfall—und Immissionsschutzpläne
Das Stadtgebiet von Radevormwald wird nicht durch einen Landschaftsplan erfasst. Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung gelten für den baulichen Außenbereich. Darin festgesetzte Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Darstellungen. Weitere Pläne wie Lärmminderungs- oder Luftreinhaltepläne sind für das Gebiet nicht bekannt.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden
Durch die vorgesehenen Darstellungen ergeben sich keine zusätzlichen bedeutenden Emissionen, da die bestehenden Anlagen gem. der Vorgaben der geltenden Bebauungspläne errichtet wurden und Bestandschutz genießen.

12.2.2 Zusammenfassende Bestandsaufnahme der Belange des Umweltschutzes

Die Ausprägung der umweltrelevanten Faktoren innerhalb des Änderungsbereiches sind deutlich durch die intensive bauliche Nutzung und der damit einhergehenden Vorbelastungen geprägt.

Die im Plangebiet liegenden Gartenflächen und straßenbegleitenden Gehölze sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und als Lebensraum für Tiere. Biotope mit wichtigen Funktionen für das Lokalklima, das Landschafts-/Ortsbild und eingeschränkt als Lebensraum für Tiere befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches.

Für die übrigen Schutzgüter, Boden, Wasser, Landschafts-/Ortsbild, Wohnumfeldfunktion und Erholung hat das Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Hinsichtlich der übrigen Belange des Umweltschutzes liegen keine Besonderheiten vor.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

12.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind in Bezug auf die bereits beschriebenen Schutzgüter keine besonderen Auswirkungen zu erwarten, da keine großflächigen baulichen Veränderungen vorgesehen sind, sondern lediglich die Anpassung der Plandarstellungen an die vorhandene Nutzungsstruktur erfolgt. Eventuell geringfügige bauliche Veränderungen innerhalb des Abgrenzungsbereiches werden unter Berücksichtigung des Bestandschutzes und der gemäß § 17 BauNVO zulässigen GRZ als nicht erheblich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts-/Ortsbildes, die aufgrund der geänderten Darstellungen möglich wären, werden durch baurechtliche Restriktionen und durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen, die weiterhin rechtswirksam sind, vermieden.

Die Ergebnisse der Immissionsuntersuchung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens BP 100 vorgenommen wurde (Büro Dr. Wohlfarth 2009), bestätigen eine nur geringe Erheblichkeit hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch zusätzliche Verlärmung bzw. Verkehrsbelastung. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere inwieweit aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen und/oder Nutzungsbeschränkungen erforderlich sind, werden abschließend in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren geregelt.

Die Abfälle und Abwässer werden gemäß den gültigen Genehmigungen entsorgt. Sollten hierfür Änderungsanträge wegen erhöhten Einleitungsmengen etc. erforderlich werden, werden diese bei den Behörden entsprechend gestellt.

Insgesamt ist durch die geänderte planungsrechtliche Situation nach der Durchführung der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen bzw. Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschafts- und Ortsbild zu rechnen. Eine unzumutbare Verkehrsbelastung wird nach Realisierung der FNP-Änderung nicht eintreten. Die übrigen Schutzgüter sind von untergeordneter Bedeutung.

12.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von dem Zustand entsprechend der Beschreibung des Bestandes auszugehen. In Bezug auf die Wohnfunktion und damit auf den Menschen sind bei Nichtumsetzung negative Entwicklungen durch Ausweitung und Art der gewerblichen Nutzung nicht auszuschließen.

12.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

12.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verringerung umweltrelevanter Auswirkungen wird insbesondere der Aspekt berücksichtigt, dass im 42. FNP Änderungsverfahren die bestehende wohnbauliche Situation durch Ausschluss bestimmter gewerblicher Nutzungen, die zu einer Zunahme der Verlärmung führen könnten, erhalten und verbessert wird. Auf diese Weise sollen zusätzliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion vermieden werden.

Für die gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist im noch aufzustellenden Bebauungsplan zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes die Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten nach der DIN 45691 vorzusehen, welche dann die Sicherstellung des vorbeugenden Lärm – Immissionsschutzes gewährleistet. Die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen wird von der Einhaltung der Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abhängig gemacht. Die gültigen DIN-Normen sind entsprechend einzuhalten und im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erneut zu überprüfen.

Über die Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe im in Aufstellung befindlichen BP 100 und über die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) am Rande der Gewerbeflächen in den geltenden Bebauungsplänen 93 a und 93 b können Eingriffe in das Landschaftsbild vermindert werden.

12.4.2 Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichpflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft werden planerisch nicht verursacht, da über die Flächennutzungsplanänderung lediglich Eingriffe vorbereitet werden, die bereits vor der planerischen Entscheidung auf Grundlage de §§ 30 bzw. 34 BauGB zulässig waren. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB besteht daher keine Ausgleichspflicht. Flächen für Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB werden daher nicht festgesetzt.

12.5 Planungsalternativen

Ziel der Flächenutzungsplanänderung ist es, die vorhandenen Strukturen von Wohnen und verträglicher, gewerblicher Nutzung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Da es sich im Falle des 42. FNP Änderungsverfahrens lediglich um die Anpassung der planerischen Darstellung an die vorhandene Situation handelt, beschränkt sich die Untersuchung von Alternativen auf mögliche Formen der Darstellung der bebauten Bereiche und auf die Nullvariante (s.o.) Die städtebauliche Planung ermöglicht keinen abgestuften Übergang von Gewerbe und Wohnen. Eine andersartige Darstellung als die Gewählten kommt jedoch nicht in Frage, da der Charakter der Teilflächen den jeweiligen Kriterien der Gebietstypen entspricht.

12.6 Zusätzliche Angaben

12.6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und 2 a BauGB gegliedert und erstellt. Die Belange des Umweltschutzes gem. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten gab es nicht.

12.6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Aufgrund der geringen Veränderungen und der geringen Erheblichkeit der durch die städtebauliche Planung vorbereiteten Veränderungen sind aus fachplanerischer Sicht keine

Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes erforderlich.

12.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Es ist vorgesehen, über das 42. FNP Änderungsverfahren die real vorhandenen Nutzungen entsprechend der planerischen Gebietstypen darzustellen. Demzufolge werden die südlichen und nordwestlichen Teilflächen als gewerbliche Bauflächen, die südwestlich der Kaiserstraße liegenden Teilbereiche als Mischgebiet und die nord-östlich der Kaiserstraße liegenden Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

Ziel der Flächenutzungsplanänderung ist es, die vorhandenen Strukturen von Wohnen und verträglicher, gewerblicher Nutzung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der Grad der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen durch zusätzliche Verlärmung lässt sich durch die Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten in den Bebauungsplänen begrenzen. Eine unzumutbare Belastung wird nach Realisierung des Flächennutzungsplanänderung nicht eintreten.

Gemäß des immissionsschutzfachlichen Gutachtens, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Sicherung der unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzung erstellt wurde, bestehen derzeit keine Hinweise auf Geruchsbelästigungen und Luftschadstoffe.

Es werden keine Eingriffe in den Naturhaushalt planerisch vorbereitet, die nicht schon vor Änderung des FNPs zulässig waren. Es ist festzustellen, dass durch die vorliegende, städtebauliche Planung keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu erwarten sind.

Alternativen und andersartige Lösungsmöglichkeiten drängen sich aus umweltfachlicher Sicht nicht auf.

Radevormwald, den 25.02.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Julia Gottlieb
Technische Dezernentin